

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 2007/4/3 5Ob45/07i,
8Ob5/12m, 3Ob113/14k, 4Ob120/14x**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.04.2007

Norm

ABGB §880a B

ABGB §1392 A

ABGB §1295 Abs2 II7e

Rechtssatz

Besteht zwischen dem Auftraggeber einer Bankgarantie und dem Zessionar der Garantierechte kein Vertragsverhältnis (vgl. SZ 73/10; 6 Ob 253/03d) und bestehen auch keine Schutzwirkungen zu Gunsten des Garantierauftraggebers, können Unterlassungsansprüche des Garantierauftraggebers gegen den Zessionar nur darauf gestützt werden, dass diesem ein deliktisches Verhalten im Sinn des § 1295 Abs 2 ABGB bei missbräuchlicher Inanspruchnahme der Garantie vorzuwerfen ist. Ein Unterlassungs- und Widerrufsbegehren (dasselbe hat für das Begehren auf Erlassung eines Drittverbots zu gelten) könnte nur auf einen Anspruch auf Unterlassung sittenwidriger Schädigung gestützt werden.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 45/07i

Entscheidungstext OGH 03.04.2007 5 Ob 45/07i

Beisatz: Wenn der Zessionar „nackter“ Garantierechte sich nicht nur nicht darum kümmert, ob die Verpflichtung aus dem Grundverhältnis überhaupt entstanden ist, sondern sogar die Garantie ausdrücklich zum Zweck der Bewirkung einer ihm selbst gegen den Zedenten zustehenden Forderung in Anspruch nimmt, ist der Tatbestand des § 1295 Abs 2 ABGB erfüllt. (T1)

- 8 Ob 5/12m

Entscheidungstext OGH 28.02.2012 8 Ob 5/12m

Auch

- 3 Ob 113/14k

Entscheidungstext OGH 23.07.2014 3 Ob 113/14k

Vgl. aber

- 4 Ob 120/14x

Entscheidungstext OGH 17.09.2014 4 Ob 120/14x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122078

Im RIS seit

03.05.2007

Zuletzt aktualisiert am

21.10.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at